

ZH_OBERGERICHT PD160005 vom 26. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD160005

FR: ZH_OBERGERICHT PD160005 du 26 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PD160005 del 26 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien waren Nebenkostenforderungen aus zwei Miet- verhältnissen strittig (act. 5/17 S. 1). Mit Eingabe von 12. Mai 2015 liessen die Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Kläger) bei der Schlichtungsbehörde des Bezirksgerichtes Dietikon das Gesuch um Durchführung einer Schlichtungs- verhandlung stellen (act. 5/1). Ihre Begehren beliefen sich gemäss nicht bean- standeter Feststellung der Vorinstanz auf rund Fr. 3'600.-- (act. 5/17 S. 2; act. 28 S. 4). Nachdem anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 3. November 2015 zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte (act. 5 Prot. S. 4) un- terbreitete die Schlichtungsbehörde den Parteien gleichentags einen Urteilsvor- schlag (act. 5/22). Dieser wurde von der Beklagten abgelehnt (act. 5/24), worauf den Klägern am 3. Dezember 2015 die Klagebewilligung erteilt wurde (act. 5/26).

E. 2

Mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2015 (act. 1) erhoben die Kläger Klage beim Einzelgericht des Mietgerichtes Dietikon (nachfolgend: Vorinstanz) und ergänzten mit Eingabe vom 12. Januar 2016 ihre Rechtsbegehren (act. 8). Am 18. Mai 2016 teilte die Beklagte der Vorinstanz mit, dass sich die Parteien bis auf die Kostenliquidation geeinigt hätten und reichte die entspre- chende Ver- gleichsvereinbarung ein (act. 14 und 15). Die Kläger wandten sich ihrerseits mit Schreiben vom 20. Mai 2016 an die Vorinstanz und beantragten, den Vergleich zu genehmigen und das Verfahren abzuschreiben sowie die Beklagte zur Bezahlung der klägerischen Anwaltskosten des Schlichtungs- und des mietgerichtlichen Ver- fahrens gemäss Kostennote zu verpflichten (act. 18). Diese enthielt eine Forde- rung von total Fr. 4'973.60 (act. 19).

E. 3

Mit Verfügung vom 8. Juni 2016 schrieb die Vorinstanz das Verfahren als durch Vergleich erledigt ab (act. 24 = act. 28 Dispositiv-Ziff. 1). Die Gerichts- kosten in Höhe von Fr. 400.-- wurden der Beklagten auferlegt (act. 28 Dispositiv- Ziff. 2 und 3) und diese zudem verpflichtet, den Klägern eine Parteientschädigung von Fr. 486.-- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (act. 28 Dispositiv-Ziff. 4).

- 3 -

E. 3.1

Das Bundesgericht hat in dem von den Klägern zitierten Entscheid ausgeführt, Art. 113 ZPO stehe der Zuspreehung von Parteientschädigungen "im" Schlichtungsverfahren und nicht "für" das Schlichtungsverfahren entgegen, wes- halb der gesetzliche Wortlaut kein Hindernis gegen die Zuspreehung von Partei- entschädigungen für diese Verfahrensphase im Rahmen eines vom ordentlichen Richter in der Sache gefällten Urteils sei (BGE 141 III

20 E. 5.3 = Pra 104 (2015) Nr. 85).

E. 3.2

Wie das Bundesgericht festhält, untersagt Art. 113 ZPO es dem ordentlichen Richter nicht, im Rahmen des Urteils in der Sache Parteientschädigungen für das Schlichtungsverfahren zuzusprechen, verpflichtet ihn aber auch nicht dazu. Die Liquidation der im Schlichtungsverfahren entstandenen Parteikosten ist im nachfolgenden Erkenntnisverfahren somit zulässig, aber nicht zwingend. Entsprechendes wird auch nicht von den von den Klägern zitierten Autoren postuliert (vgl. ZK ZPO-Jenny, 3. Aufl. 2016, N 5 zu Art. 113 ZPO und ZK ZPO-Honegger, 3. Aufl. 2016, N 10 zu Art. 207 ZPO). Es besteht im ordentlichen Verfahren kein

- 5 - Anspruch auf Parteientschädigung für das Schlichtungsverfahren. Die Rüge der Kläger, die Vorinstanz habe Art. 113 ZPO falsch angewendet, indem sie für das Schlichtungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen habe, geht damit fehl.

E. 4

Gegen die festgesetzte Parteientschädigung erhoben die Kläger beim Obergericht mit Eingabe vom 11. Juli 2016 rechtzeitig Beschwerde. Sie beantragen, es sei Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und "die Beschwerdegegnerin/Beklagte sei zu verpflichten, den Beschwerdeführern/Klägern eine Parteientschädigung gem. beiliegender Kostennote zu bezahlen" (act. 29 S. 2). Beziffert wurde der Antrag nicht. Aus der Kostennote ergibt sich eine Forderung von total Fr. 4'973.60 einschliesslich Mehrwertsteuer und Gerichtskostenvorschuss (act. 32/5).

E. 4.1

Die beantragte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'973.60 setzt sich zusammen aus dem Honorar des klägerischen Rechtsvertreters für Aufwendungen im schlichtungsbehördlichen und im mietgerichtlichen Verfahren sowie Barauslagen im Umfang von Fr. 3'892.20 zzgl. 8% Mehrwertsteuer und Fr. 770.-- Gerichtskostenvorschuss. Geltend gemacht wurde ein Zeitaufwand von 12,42 Stunden (wovon 4,1 Stunden auf das mietgerichtliche Verfahren entfallen) und ein Stundenansatz von Fr. 280.-- (act. 32/5).

E. 4.2

Die Entschädigung für die Parteivertretung durch einen Anwalt richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Bei vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeiten bildet der Streitwert die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr (§ 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 AnwGebV). Der Zeitaufwand stellt – neben der Schwierigkeit des Falls und der Verantwortung des Anwalts (§ 2 Abs. 1 lit. c - e, § 4 Abs. 2 AnwGebV) – lediglich ein Bemessungskriterium dar und ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch „notwendig“ war, d.h. sich nicht als übermässig erweist. Anders als im Verhältnis zwischen Anwalt und Klient üblich, bildet der zeitliche Aufwand nicht die Grundlage der Bemessung des Honorars, sondern dient der Kontrolle der Angemessenheit der aufgrund anderer Kriterien festgesetzten Entschädigung. Das Gericht ist nicht verpflichtet, jede einzelne Position auf die Notwendigkeit der deklarierten Tätigkeit zu überprüfen. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage, wobei die Gebühr auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung abdeckt (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Hat eine Partei ihre Vertretung eingehend über den Fall informiert

(Instruktion) und wird der Prozess in der Folge durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt, wird die Gebühr auf die Hälfte bis einen Viertel herabgesetzt (§ 11 Abs. 4 AnwGebV).

- 6 -

E. 4.3

Bei einem Streitwert von Fr. 3'600.-- beträgt die Grundgebühr Fr. 900.-- (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Da vor Vorinstanz eine Klage ohne Begründung eingereicht wurde und zufolge Vergleichs auch keine Hauptverhandlung stattgefunden hat, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Grundgebühr gestützt auf § 11 Abs. 4 AnwGebV auf die Hälfte bzw. auf Fr. 450.-- (exkl. MwSt) bzw. Fr. 486.-- inkl. MwSt herabgesetzt hat. Ausgehend vom in § 3 AnwGebV vorgegebenen Rahmen deckt die festgesetzte Entschädigung einen vertretbaren Aufwand (auch unter Einbezug der vorprozessualen Bemühungen) von etwa zwei Stunden ab und erscheint auch unter diesem Aspekt noch als angemessen, war doch der Aufwand der Kläger im mietgerichtlichen Verfahren äusserst gering. Sie haben am 14. Dezember 2015 eine unbegründete Klageschrift mit fünf Rechtsbegehren eingereicht (act. 1), welche am 12. Januar 2016 mit einer Kurzbegründung von einer halben Seite ergänzt wurden (act. 8). Nach Einreichung des Vergleichs durch die Beklagte begründeten die Kläger sodann mit Eingabe vom 20. Mai 2016 die beantragte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'973.60 (act. 18).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung von Fr. 486.-- inkl. MwSt nach dem Gesagten weder Recht verletzt noch unangemessen erscheint. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.